



Beitragsordnung

Lieber Interessent, liebes Vereinsmitglied,

Mitglieder im „Verein für Gesundheitssport e.V.“ profitieren doppelt: Von den attraktiven Angeboten eines auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung etablierten, gemeinnützigen Vereins und von günstigen Beiträgen.

Die verschiedenen Angebote, Beitragshöhen und mitgliederfreundlichen Möglichkeiten der Beitragsermäßigung sind in dieser Beitragsordnung zusammengefasst und übersichtlich dargestellt.

I. Allgemeines

Die Satzung des Verein für Gesundheitssport e.V. ist Grundlage dieser Beitragsordnung. Satzung und Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung sind auf der Homepage des Vereins unter www.verein-agw.de, Download, einsehbar.

II. Beitragshöhe

1. Bei Aussetzung der aktiven Mitgliedschaft gilt ein Grundbeitrag von € 5,-- monatlich.
2. Im Rahmen der aktiven Mitgliedschaft stehen folgende Angebote zur Auswahl:

	Beitragshöhe
Gesundheitssport & Schwimmbadnutzung	€ 19,--
Zusatzpaket „Sauna“	€ 10,--
Zusatzpaket „Sport- u. Gesundheitskurse“	€ 10,--
Zusatzpaket „Fitness- u. Gerätetraining“	€ 40,--

3. Zusatzpakete können einzeln oder miteinander kombiniert für mindestens zwölf zusammenhängende Kalendermonate ausgewählt werden. Danach sind sie monatlich kündbar.
4. Das Buchen und Stornieren von Zusatzpaketen erfordert eine schriftliche Mitteilung per E-Mail an den Verein mindestens zehn Kalendertage vor dem Monatswechsel.
5. Mit Beginn der Vereinsmitgliedschaft wird pro Person eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 10,-- erhoben.
6. Bei Sonderangeboten sind zeitlich befristete Abweichungen von den vorgenannten und in Ziffer V enthaltenen Regelungen möglich.
7. Betriebsbedingte Angebotsunterbrechungen sind in den Beitragshöhen bereits berücksichtigt.

III. Beitragserhebung

1. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt zum Ersten eines jeden Kalendermonats ausschließlich mittels SEPA-Basislastschriftmandat.
2. Bei Neueintritt wird der Beitrag für einen angefangenen Monat auf den Tag genau berechnet und zusammen mit der Aufnahmegebühr unmittelbar nach Bestätigung der Vereinsmitgliedschaft erhoben.
3. Bei Erklärungen Minderjähriger zum SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Bis zur Rückgabe des Mitgliedsausweises besteht Beitragspflicht gemäß Ziffer II der Beitragsordnung.
5. Änderungen der für die Beitragserhebung bedeutsamen Daten, insbesondere Änderungen von Adresse, Bankverbindung und persönlichem Status, sind dem Verein umgehend in Textform mitzuteilen.
6. Bei Verlust des Mitgliedsausweises wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises ein einmaliger Zusatzbeitrag von € 10,-- erhoben.
7. Vorstandsmitglieder und Funktionsträger sind von Zahlungen über den Grundbeitrag hinaus befreit.

- Bei teilweiser oder vollständiger Einstellung des Vereinsbetriebs aufgrund einer behördlichen Anordnung oder eines durch Kooperationspartner ausgesprochenen Zutrittsverbots von mehr als 30 Tagen Dauer, ist eine generelle Aussetzung der Beitragserhebung über den Grundbeitrag hinaus möglich.
- Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen im Falle einer vollständigen oder teilweisen Einstellung des Vereinsbetriebs aufgrund einer behördlichen Anordnung oder eines durch Kooperationspartner ausgesprochenen Zutritts- oder Benutzungsverbots ist ausgeschlossen.

IV. Beitragsermäßigung

- Schüler, Studenten, Auszubildende sowie am selben Wohnsitz gemeldete Ehe-/Lebenspartner erhalten auf jedes Zusatzpaket eine Beitragsreduzierung in Höhe von 10 Prozent.
- Die unter Nr. 1 genannte Beitragsreduzierung gilt auch für Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent.
- Das Kumulieren von Vergünstigungen ist ausgeschlossen.
- Der Anlass einer Beitragsermäßigung ist mit dafür geeigneten, aktuellen Dokumenten zu belegen. Eine Änderung der Anspruchsvoraussetzung ist dem Verein rechtzeitig im Voraus mitzuteilen.
- Bei jeder Beitragsreduzierung werden nur ganze Monatszeiträume berücksichtigt.

V. Aussetzung der aktiven Mitgliedschaft

- Bei Mitgliedschaften von mindestens 24 Monaten Dauer ist ohne gesonderte Begründung eine Aussetzung der aktiven Mitgliedschaft für maximal drei zusammenhängende Kalendermonate je Kalenderjahr möglich.
- Voraussetzung ist eine schriftliche Mitteilung per E-Mail mindestens zehn Kalendertage im Voraus.
- Die Aussetzung der aktiven Mitgliedschaft wird erst mit Rückgabe des Mitgliedsausweises wirksam. Mit ihr endet das Recht zur Teilnahme an den Angeboten des Vereins.
- Eine Reduzierung der regulären Beitragszahlungen auf weniger als 18 Monate innerhalb des unter Nr. 1 genannten Zeitraumes ist ausgeschlossen.
- Während der Aussetzung der aktiven Mitgliedschaft gilt der Grundbeitrag von € 5,-- monatlich.

VI. Zahlungsverzug

- Mahn- und Stornogebühren sind vom Mitglied zu ersetzen. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens bleibt dem Verein vorbehalten.
- Falls das Mitglied die Berechtigung zum Bankeinzug nicht erteilt oder unberechtigt widerruft, hat das Mitglied die Kosten des hierdurch entstehenden Verwaltungsaufwands zu tragen.
- Der Verein ist berechtigt, Mitglieder bei Zahlungsverzug bis zum vollständigen Beitragsausgleich vom Vereinsbetrieb auszuschließen.